

Zertifizierungsschema P76

Corporate Sustainability & ESG Mana- gerin/Manager

Ausgabe 1.0: 2022-04-07

Medieninhaber und Hersteller

Austrian Standards plus GmbH Heinestraße 38, 1020 Wien

Copyright© Austrian Standards plus GmbH 2022 All rights reserved.

E-Mail: certification@austrian-standards.at

Internet: www.austrian-standards.at

Inhaltsverzeichnis

1 Anwendungsbereich	3
2 Anforderungen an die Kompetenz	3
2.1 Kompetenzprofil.....	3
2.2 Anforderungen Wissen und Fertigkeiten.....	3
2.2.1 Environment – Social – Governance (ESG) Grundkenntnisse	3
2.2.2 Grundwissen Richtlinien, Standards und Verfahren.....	3
2.2.3 ESG Risikomanagement und Managementsystem	4
2.2.4 Operatives ESG-Management.....	4
2.2.5 Reporting.....	5
3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	5
4 Prüfung	5
4.1 Präsentation	5
4.2 Mündliche Wissensprüfung.....	6
5 Bewertungskriterien.....	6
5.1 Präsentation	6
5.2 Mündliche Wissensprüfung.....	6
5.3 Gesamtbewertung und Prüfungswiederholung.....	6
6 Ausstellung und Gültigkeit der Zertifikate.....	6
7 Rezertifizierung	6
7.1 Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates.....	6
7.2 Ausstellung des Zertifikates.....	7
7.3 Fristen.....	7

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsschema legt die Vorgangsweise zur Zertifizierung der Kompetenz von Personen im Bereich Umwelt- & Ressourcenmanagement durch Austrian Standards plus Certification (AS+C), dem Geschäftsbereich Zertifizierung der Austrian Standards plus GmbH, fest.

Gegenstand der Zertifizierung ist ausschließlich die Kompetenz natürlicher Personen.

Die Zertifizierung erfolgt nach den Grundsätzen der aktuell zu erfüllenden gesetzlichen Grundlagen der EU-Taxonomie und des anstehenden Lieferkettengesetzes

Die Zertifizierungsstelle von Austrian Standards ist ein eigenständiger Unternehmensbereich innerhalb der Austrian Standards plus GmbH. Die Austrian Standards plus GmbH ist ein 100 % Tochterunternehmen der Austrian Standards International.

2 Anforderungen an die Kompetenz

2.1 Kompetenzprofil

Personen, die gemäß dem Zertifizierungsschema zertifiziert sind, können Environment – Social – Governance (ESG)-bezogene Maßnahmen in einer Organisation implementieren und steuern. Sie können die Umsetzung nationaler und europäischer gesetzlicher Vorgaben begleiten. Zertifizierte Personen sind kompetent, in strategischen, rechtlichen und operativen Fragestellungen zur ESG-konformen Unternehmenstransformation zu beraten.

2.2 Anforderungen Wissen und Fertigkeiten

Personen, die gemäß diesem Zertifizierungsschema zertifiziert sind, müssen Kompetenzen und Wissen gemäß der Abschnitte 2.2.1 bis 2.2.5 aufweisen.

2.2.1 Environment – Social – Governance (ESG) Grundkenntnisse

Zertifizierte Personen

- können die Begriffe „ESG“ und „Due Dilligence“ erklären,
- können den Begriff des „Greenwashing“ erklären und verfügen über Grundkenntnisse des diesbezüglichen unternehmerischen Haftungsrisikos,
- können die wesentlichen Aussagen der europäischen Offenlegungsverordnung¹ aufzählen,
- verfügen über steuerliche Grundkenntnisse und
- kennen Förderungsmöglichkeiten für ESG Projekte.

2.2.2 Grundwissen Richtlinien, Standards und Verfahren

Zertifizierte Personen

- kennen die Kernaussagen die EU-Verordnung zur EU - Taxonomie (EU) 2020/852²,

¹ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32019R2088>

² Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj?locale=de>

- kennen die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088³ und können die Organisation danach ausrichten,
- kennen die 17 Ziele der Sustainable Development Goals (SDG)⁴ und können diese anwenden,
- kennen die Wirkung und unternehmerische Auswirkung von Environment Social Government (ESG) Ratings und können die Kennzahlen zur Erreichung bei ESG Ratings aufbereiten und darstellen.

2.2.3 ESG Risikomanagement und Managementsystem

Zertifizierte Personen

- können unternehmerisches Handeln nach potenziellen Nachhaltigkeitsrisiken (diese sind: vermehrtes Auftreten von Naturkatastrophen, Verlust der Biodiversität, Rückgang der Schneedecke, extreme Trockenheit, etc.) ausrichten,
- kennen die Risiken nicht nachhaltiger Businessmodelle/Lieferanten und können sowohl Transformation des Business Modells als auch das Lieferantenmanagement nach ESG Kriterien gestalten,
- können Unternehmensstrategie und Prozesse an die ESG-Kriterien (Environment/Umwelt: Klima, Ressourcenknappheit, Wasser, Artenvielfalt; Social/Soziales: Mitarbeitende, Sicherheit und Gesundheit, demographischer Wandel, Ernährungssicherheit; Governance/Unternehmensführung: Risiko- und Reputationsmanagement, Aufsichtsstrukturen, Compliance, Korruption) anpassen,
- können eine ESG-konforme Organisationstruktur aufbauen und interne Entwicklungen überwachen,
- können die relevanten Aspekte eines vollumfänglichen ESG-Stakeholdermanagements aufzählen (z.B. Einbindung in die Definition wesentlicher Themen sowie zielgruppengerechte externe Kommunikation).

2.2.4 Operatives ESG-Management

Zertifizierte Personen

- können bezüglich ESG- konformem Wirtschaften beraten,
- können ESG-konforme Zielsetzungen SMART(spezifisch- messbar- attraktiv- realistisch- terminiert) planen und diese in die Optimierung strategischer und finanzieller Prozesse einbinden,
- kennen die Kriterien (Steuerungseffekt, Vergleichbarkeit oder Auditierbarkeit, etc.) zur Identifizierung aussagekräftiger ESG-Kennzahlen aus der Gesamtdimension Environmental, Social and Governance,
- kennen relevante IT-Steuerungssysteme (Enterprise-Resource-Planning (ERP) for ESG),
- können Stakeholderanalysen durchführen und können diese für die ständige Optimierung der ESG-Stakeholderstrategie anwenden,
- können Greenwashing erkennen und kennen Strategien für die Vermeidung von Greenwashing,
- können Strategien für die Umsetzung einer „Green Supply Chain“⁵ entwickeln
- können Strategien für eine grüne Transformation der HR-Strategie entwickeln.

³ Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0071>

⁴ United Nations, 17 Sustainable Development Goals, <https://sdgs.un.org/goals>

⁵ Handlungsfelder im Green Supply Chain Management, <https://www.forschungsinformationssystem.de/Servlet/IS/444636/>

2.2.5 Reporting

Zertifizierte Personen

- verstehen die Anforderungen und Regeln der europäischen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) 2021⁶ und können Berichtspflichten gemäß dieser Richtlinie definieren,
- können Unternehmensberichte gem. Global Reporting Initiative (GRI) Standards⁷ erstellen,
- können Daten mit einer hohen Kennzahlenqualität aufbereiten und die Richtigkeit der angegebenen Daten prüfen,
- können das Unternehmen auf externe ESG-Audits vorbereiten.

3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist das Absolvieren einer geeigneten Ausbildung bezogen auf die Inhalte gemäß Abschnitt 2 im Ausmaß von mindestens 40 Wochenstunden.

Die Nachweise sind vor Prüfungsantritt von der Kandidatin/vom Kandidaten an die Zertifizierungsstelle zu übermitteln.

4 Prüfung

Die Prüfung wird von einer Kommission bestehend aus zwei Prüferinnen/Prüfern abgehalten und besteht aus zwei Teilen: einer Präsentation und einer mündlichen Wissensprüfung.

4.1 Präsentation

Im Rahmen der Präsentation muss die Kandidatin/der Kandidat ein Projekt präsentieren, in dem dargestellt wird, wie ESG in einer Organisation/ einem Unternehmen strategisch unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen implementiert werden kann.

Diesbezüglich muss die Kandidatin/der Kandidat im Rahmen ihrer/seiner Präsentation folgendes darstellen:

- **Beschreibung der Projektausgangslage:** Ist-Analyse, Unternehmens-/Organisationsgröße, Branche, Kultur, Zusammensetzung Mitarbeiterschaft, Aufbau und Zusammensetzung Führungsebene, Einstellungen, Trends, Einflüsse, ...
- **Darstellung des Rahmens:** Mission, strategische Leitsätze, Verantwortliche, relevante Dimensionen, Handlungsfelder, ...
- **Beschreibung der Zielsetzung:** Formulieren von drei qualitativen und drei quantitativen Zielen.
- **Vorstellung der Umsetzungs-Strategie und Begründung:** Prozessdarstellung (unter Einbeziehung des Plan-Do-Check-Act Zyklus), eingebundene Personengruppen, Herausforderungen & Widerstände, ...
- **Darstellung und Priorisierung von Maßnahmen und möglichen KPIs.**

Die maximale Dauer der Prüfung ist mit 25 Minuten festgelegt.

Die Vorbereitung der Präsentation erfolgt im Vorfeld der Prüfung, das gegenständliche Projekt ist von der Kandidatin/ dem Kandidaten frei wählbar.

⁶ Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52021PC0189>

⁷ Global Reporting Standards, <https://www.globalreporting.org/how-to-use-the-gri-standards/gri-standards-german-translations/>

4.2 Mündliche Wissensprüfung

Im Anschluss an die Präsentation werden der Kandidatin/dem Kandidaten fünf fachliche Fragen gestellt. Die Fragen beziehen sich auf die oben genannten Wissenskategorien gem. Abschnitt 2.2.

Die maximale Dauer der mündlichen Wissensprüfung ist mit maximal 20 Minuten festgelegt.

5 Bewertungskriterien

5.1 Präsentation

Im Rahmen der Präsentation werden folgende Aspekte bewertet:

- **Formale Aspekte:** Aufbereitung und Aufbau (Struktur) der Präsentation (max. 10 Punkte)
- **Präsentationsstil & Rhetorik** (max. 5 Punkte)
- **Inhaltliche Aspekte:** Schlüssigkeit der Projektbeschreibung, fachliche Richtigkeit, Stringenz der Begründungen (max. 45 Punkte)

Für eine positive Gesamtbeurteilung dieses Teiles der Prüfung muss eine Mindestanzahl von 36 Punkten bei einer maximal möglichen Punkteanzahl von 60 Punkten erreicht werden.

5.2 Mündliche Wissensprüfung

Jede Frage wird mit 5 Punkten bewertet (0 Punkte entsprechen einer nicht beantworteten Frage; 5 Punkte entsprechen einer vollständig korrekt beantworteten Frage).

Die mündliche Prüfung wird mit maximal 25 Punkten bewertet. Zur positiven Absolvierung dieses Prüfungsteil ist eine Mindestpunktzahl von 15 Punkten erforderlich.

5.3 Gesamtbewertung und Prüfungswiederholung

Zur positiven Absolvierung der Gesamtprüfung müssen mindestens 60% der Gesamtpunktzahl (=51 von insgesamt 85 Punkten) erreicht werden.

Wird ein Abschnitt negativ beurteilt, so ist die Prüfung insgesamt negativ zu beurteilen.

Die Prüfung ist in jedem Falle zur Gänze zu wiederholen.

6 Ausstellung und Gültigkeit der Zertifikate

Die erfolgreiche Bewertung der Erstzertifizierungsprüfung gemäß Abschnitt 5 ist Voraussetzung für die Ausstellung eines Zertifikates.

Die Zertifikate haben eine Gültigkeit von 3 Jahren.

7 Rezertifizierung

7.1 Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates

Zur Verlängerung des Zertifikates muss die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber die folgenden Kriterien erfüllen:

7.1.1 Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über facheinschlägige Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 24 Stunden für den gesamten Zertifizierungszyklus erbringen.

7.1.2 Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über die aufrechte, einschlägige Tätigkeit erbringen. Dies hat in Form von Tätigkeits- bzw. Projektbeschreibung zu erfolgen.

7.2 Ausstellung des Zertifikates

Nach Erfüllung aller Kriterien gemäß 7.1.1 und 7.1.2 wird das Zertifikat für drei Jahre verlängert.

7.3 Fristen

Die Rezertifizierung muss vor dem Ablauf des Zertifikates erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Rezertifizierung auch nach Ablauf des Zertifikates erfolgen. Hierbei gelten folgende Bedingungen:

7.3.1 Erfolgt die Rezertifizierung nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Monaten, wird die Rezertifizierung gemäß den Kriterien und dem Prozess gemäß Abschnitt 7.1 durchgeführt. Andernfalls ist eine Prüfung im Umfang der Erstzertifizierung gemäß Abschnitt 5 durchzuführen.

7.3.2 Die Gültigkeit des Zertifikats richtet sich immer nach dem Datum der Erstzertifizierung. Das heißt, es wird immer vom Datum der Erstzertifizierung ausgegangen, unabhängig von dem Datum der tatsächlich erfolgten Rezertifizierung.